

Antragsgegenstand: BDKJ-Delegation im Diözesankomitee ab 2014 – Anpassung an Vorstandsmodell

Antragssteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

Der Beschluss der DV I 2005 zur Zusammensetzung der BDKJ Delegation im Diözesankomitee wird zur Neukonstituierung des Diözesankomitees 2014 wie folgt verändert:

Der Delegation des BDKJ-Diözesanverbandes im Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn gehören *zwei Laien aus den Reihen des BDKJ Diözesanvorstandes* an, soweit ihre Mitgliedschaft im Diözesankomitee nicht durch eine andere Entsendung erfolgt.

Die verbleibenden 7 Positionen werden für die Dauer der Amtszeit des Diözesankomitees durch Wahl der BDKJ-Diözesanversammlung besetzt. Diese Wahl erfolgt durch Listenwahl. Hierbei sind zur Wahl mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen erforderlich. Sollte die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten größer sein als 7, so sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Scheidet ein durch die BDKJ-Diözesanversammlung gewähltes Mitglied vor dem Ende der Legislaturperiode aus dem Diözesankomitee aus, so wählt der BDKJ-Diözesanvorstand ein Ersatzmitglied. Im Rahmen der nächsten BDKJ-Diözesanversammlung ist diese Wahl durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu bestätigen oder ein anderes Mitglied für den Rest der Legislaturperiode des Diözesankomitees - als Ersatzmitglied in das Diözesankomitee zu wählen.

Begründung:

Die aktuelle Beschlusslage lautet:

Der Delegation des BDKJ-Diözesanverbandes im Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn gehören kraft Amtes die BDKJ-Diözesanvorsitzende und der BDKJ-Diözesanvorsitzende an, soweit ihre Mitgliedschaft im Diözesankomitee nicht durch eine andere Entsendung erfolgt. Die verbleibenden 7 Positionen werden für die Dauer der Amtszeit des Diözesankomitees durch Wahl der BDKJ-Diözesanversammlung besetzt.[...]

Durch den Beschluss zur 4. Vorstandsstelle bedarf es einer Anpassung dieser Regelung, da die derzeitige Formulierung von einem Vorstandsmodell ausgeht, in dem es nur eine Diözesanvorsitzende und einen Diözesanvorsitzenden gibt.

Der BDKJ-Diözesanvorstand spricht sich aus Gründen der Arbeitsbelastung dagegen aus, dass alle drei Laien im Diözesanvorstand qua Amt Mitglied des Diözesankomitees sind und schlägt oben genannte Regelung vor. Eine Teilnahme als Gast ist jederzeit möglich.

BDKJ-Diözesanversammlung 29. - 30.11.2013